

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sowie Allgemeine Auftragsbedingungen

für Sachverständigen-, Prüf- und Schulungsleistungen von Andreas Effenberger
Gültig ab: 19. August 2026 (Version 1.0)

Sachverständigenbüro Effenberger Andreas Franz

2103 Langenzersdorf | Lagerstraße 1-5

UID-Nr.: ATU73888509

Rechtsform: Einzelunternehmer

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sowie Allgemeine Auftragsbedingungen	1
1. Geltungsbereich und Vertragsabschluss	3
2. Leistungsgegenstand und Tätigkeitsbereiche	4
3. Interessenskonflikte, Stornoregelungen, Terminabsagen und vorzeitige Vertragsauflösung	5
4. Mitwirkungspflichten und Aufklärung durch den Auftraggeber	6
5. Vorvertragliche und vertragliche Aufklärungspflichten des Sachverständigen	6
7. Honorar, Rechnungslegung und Verzug	8
8. Gewährleistung, Abnahme und Rügepflicht	9
9. Haftung und Haftungsbeschränkungen	10
10. Urheberrecht, Schutzrechte und Abwerbeverbot	10
11. Verschwiegenheit, Datenschutz und DSGVO	11
12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Anwendbares Recht	11
13. Salvatorische Klausel	11

1. Geltungsbereich und Vertragsabschluss

1.1. Geltungsbereich: Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, Angebote, Kostenvoranschläge, Gutachten, Befundaufnahmen, Prüfberichte, Audits, Beratungen, Fachschulungen, Trainings und sonstigen Dienstleistungen, die von Andreas Effenberger (nachfolgend „Sachverständiger“ bzw. „SV“) erbracht werden.

1.2. Vertragspartner: Die AGB gelten gegenüber natürlichen und juristischen Personen (nachfolgend „Auftraggeber“ oder „Kunde“). Wo erforderlich, wird zwischen Verbrauchergeschäften (B2C gemäß KSchG) und Unternehmergeschäften (B2B gemäß UGB) unterschieden.

1.3. Form des Vertragsabschlusses: Der Vertrag kommt ausschließlich durch eine schriftliche Auftragsbestätigung, Unterzeichnung einer Honorarvereinbarung, Annahme eines schriftlichen Angebots oder Kostenvoranschlages (auch per E-Mail) oder durch Beginn der Auftragsausführung durch den Sachverständigen zustande.

1.4. Ausschluss fremder AGB & Folgegeschäfte: Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Erfüllungshandlungen gelten nicht als Zustimmung. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Folge- und Zusatzaufträge.

2. Leistungsgegenstand und Tätigkeitsbereiche

2.1. Dienstleistungsumfang: Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus der jeweiligen schriftlichen Auftragsvereinbarung, dem Angebot oder dem vom Auftraggeber erteilten Gutachtens-/Schulungsauftrag. Zu den Hauptleistungen zählen insbesondere:

- Privat- und Gerichtsgutachten: Erstattung fachtechnischer Gutachten und Befundaufnahmen in den Fachgebieten FG 65.20 (Niederspannungsanlagen, elektrische Anlagen, Elektroinstallationen, Schaltgeräte, Schutzmaßnahmen) sowie FG 65.65 (Fotovoltaik-Geräte und -Anlagen).
- Technische Analysen, Prüfungen & Konfliktlösung: Neutrales Erkennen, Prüfen und Analysieren von Fehlerquellen/Störungen zur Außergerichtlichen Konfliktlösung.
- Fachschulungen & Trainings: Durchführung von Praxis-Schulungen, Weiterbildungen und Trainings für Elektrotechnik Betriebe und Fachkräfte (u. a. rechtssichere Dokumentation, Vermeidung von Ausführungsfehlern, Verhalten im SV-Kontext).

2.2. Unabhängigkeit und Methodik: Der Sachverständige erstattet seine Gutachten und Befunde unabhängig, unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen. Ein Gutachten gilt als ordnungsgemäß und richtig erbracht, wenn die angewandte Erkenntnismethode von einer anerkannten Schule der jeweiligen Wissenschaft/Technik vertreten wird.

2.3. Vermittlung von Drittleistungen: Vermittelt der SV im Rahmen seiner Tätigkeit Geräte, Prüflabore oder Dienstleistungen Dritter, tritt er ausschließlich als Vermittler auf. Der Vertrag über solche Leistungen kommt direkt zwischen dem Auftraggeber und dem Dritten zustande.

2.4. Begrenzung des Auftragszwecks: Gutachten dienen ausschließlich dem im Vertrag vereinbarten Zweck. Der Vertrauensschutz ist streng auf den Auftraggeber und die explizit im Auftrag genannten Empfänger begrenzt. Jegliche Haftung gegenüber nicht namentlich einbezogenen Dritten ist ausgeschlossen.

3. Interessenskonflikte, Stornoregelungen, Terminabsagen und vorzeitige Vertragsauflösung

3.1. Standesrechtliche Ablehnung: Der SV ist aufgrund berufsrechtlicher Standesregeln verpflichtet, einen Auftrag abzulehnen, wenn ein Interessenskonflikt vorliegt. Tritt ein solcher Konflikt erst während der Auftragsausführung zu Tage, entfällt der Entgeltanspruch des SV nur dann, wenn der Auftraggeber die entsprechenden Umstände nicht verschwiegen hat.

3.2. Absagefrist und Stornogebühr bei Terminabsagen: Erfolgt eine Absage eines vereinbarten Termins durch den Auftraggeber nicht spätestens fünf Kalendertage vor dem vereinbarten Termin (der Tag des Termins wird dabei nicht mitgezählt), fällt eine Stornogebühr von 10 % des vereinbarten Netto-Vertragspreises für bisherige administrative Aufwendungen an.

3.3. Gestaffelte Stornokosten bei Prüfungen, Auditierungen & Schulungen: Bei Stornierung von bereits fix vereinbarten Schulungs-, Prüf- oder Auditierungsterminen gelten folgende Stornosätze:

- Stornierung nach Auftragserteilung bis 1 Woche vor Befundaufnahme/Termin: 25 % der Auftragssumme.
- Stornierung unter 1 Woche vor Termin bzw. vor Beginn der Berichtsausfertigung: 80 % der Auftragssumme.
- Stornierung nach Beginn der Berichtsausfertigung oder unter 3 Werktagen vor Schulungstermin: 100 % der Auftragssumme.

3.4. Stehgebühr bei Stockung im Auftraggeberbereich: Ist der SV unverschuldet an der Durchführung des Auftrags gehindert, weil der Auftraggeber erforderliche Mitwirkungshandlungen oder Informationen nicht erbringt, ist der SV berechtigt, für die Dokumentenvorhaltung und Administration eine Gebühr in Höhe von 1 ‰ (ein Promille) der Auftragssumme, mindestens jedoch EUR 30,00 zzgl. USt. pro angefangener Kalenderwoche in Rechnung zu stellen. Dauert die Unterbrechung ununterbrochen mehr als 6 Wochen an, gilt der Auftrag als vorzeitig beendet.

3.5. Entgelt bei vorzeitiger Beendigung: Endet das Vertragsverhältnis vorzeitig aus Gründen, die der SV nicht zu vertreten hat, behält der SV den Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Leistungen. Für noch nicht ausgeführte Leistungen gilt gegenüber Unternehmern (B2B) ein pauschalierter Schadenersatz / Stornogebühr von 90 % des vereinbarten Entgelts als vereinbart.

4. Mitwirkungspflichten und Aufklärung durch den Auftraggeber

4.1. Vollständige Information & Befangenheit: Der Auftraggeber ist verpflichtet, den SV wahrheitsgemäß und vollständig zu unterstützen. Zur Feststellung einer Befangenheit hat der Auftraggeber alle an der Sache Beteiligten sowie die potenziellen Empfänger des Gutachtens unaufgefordert und schriftlich mitzuteilen.

4.2. Unterlagen & Befundaufnahme: Der Auftraggeber hat alle erforderlichen Unterlagen (Pläne, Messprotokolle, Vorgutachten, Bescheide) rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung zu stellen und den ungehinderten Zugang zum Befundobjekt (z. B. Photovoltaikanlagen, elektrische Verteiler, u.a.m.) zu ermöglichen.

4.3. Leitungslagen & Gefahrenstellen: Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftraggeber unaufgefordert, Angaben über verdeckte Strom-, Gas-, Wasser- oder Datenleitungen sowie bauliche Stör- und Gefahrenquellen zu erteilen.

5. Vorvertragliche und vertragliche Aufklärungspflichten des Sachverständigen

5.1. Der Sachverständige weist den Auftraggeber darauf hin, wenn das Ergebnis eines Gutachtens von besonderen Prämissen (z. B. Vorgutachten oder Beistellungen durch den Auftraggeber), einer eingeschränkten Befundaufnahme oder fachlichen Unsicherheiten abhängt.

5.2. Wünscht der Auftraggeber Leistungen außerhalb der Fachkompetenz des SV, wird der Auftraggeber darauf hingewiesen und der Bereich ausgeklammert.

6. Ausfertigung von Gutachten und elektronische Kommunikation

6.1. Elektronische Übermittlung & Signatur: Gutachten, Befunde und Prüfberichte werden standardmäßig digital ausgefertigt, elektronisch signiert (z. B. qualifizierte elektronische Signatur) und auf elektronischem Wege (per E-Mail oder gesichertem Download-Link) an den Auftraggeber übermittelt. Eine Ausfertigung in Papierform erfolgt nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung im Rahmen der Beauftragung.

6.2. Datenübertragung & Zugang: Elektronisch übermittelte Dokumente oder bereitgestellte Download-Links gelten als zugegangen, sobald sie an die vom Auftraggeber zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse bzw. Kontaktdaten versendet wurden und abrufbar sind. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit seiner Empfangseinrichtungen (z. B. E-Mail-Postfach, Spam-Filter, Berechtigung zum Download-Abruf).

6.3. Unvollständige Weitergabe: Der Auftraggeber verpflichtet sich, ausschließlich vollständige Endversionen des Gutachtens weiterzugeben. Die Weitergabe von Entwürfen oder Teilbereichen ohne Zustimmung des SV ist untersagt.

6.4. Elektronische Kommunikation & Rechnungslegung: Erklärungen, Mitteilungen und Rechnungen können per E-Mail übermittelt werden. Sie gelten als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden und keine Fehlermeldung erfolgt.

7. Honorar, Rechnungslegung und Verzug

7.1. Abrechnung nach Aufwand: Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Abrechnung nach Zeitaufwand zu den vereinbarten Stundensätzen. Reisezeiten gelten als Arbeitszeiten. Kilometergeld wird mit EUR 0,70 / km verrechnet. Auf Fremdleistungen wird ein Verwaltungsaufschlag von 3 % (mind. EUR 15,00) verrechnet.

7.2. Fälligkeit und Akonto / Anzahlung: Der SV ist berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen. Bei Festpreisaufträgen werden 50 % bei Auftragserteilung und 50 % nach Leistungserbringung fällig.

7.3. Zahlungsziel & Verzugszinsen: Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug gelten gegenüber Unternehmern (B2B) gesetzliche Verzugszinsen gemäß § 456 UGB (9,2 % über dem Basiszinssatz). Gegenüber Verbrauchern (B2C) gilt der gesetzliche Zinssatz von 4 % p.a.

7.4. Betreuungskosten: Bei verschuldetem Verzug verpflichtet sich der Auftraggeber, notwendige Mahnspesen (EUR 15,00 pro Mahnung) sowie außergerichtliche Betreuungskosten zu ersetzen. Für administrative Rechnungskorrekturen aufgrund fehlerhafter Adressangaben des Auftraggebers wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 20,00 zzgl. USt. verrechnet.

7.5. Aufrechnungsverbot: Die Aufrechnung gegen Honorarforderungen des SV ist für Unternehmer ausgeschlossen. Verbrauchern steht ein Aufrechnungsrecht nur bei Zahlungsunfähigkeit des SV oder für gerichtlich festgestellte / anerkannte Gegenforderungen zu (§ 6 Abs. 1 Z 8 KSchG).

8. Gewährleistung, Abnahme und Rügepflicht

8.1. Abnahmefrist: Die Leistung gilt als vorbehaltlos abgenommen, wenn der Auftraggeber sie nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Übergabe schriftlich beanstandet.

8.2. Rügepflicht (B2B): Mängel sind von Unternehmern bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen binnen 14 Tagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Allfällige Gewährleistungsansprüche verjähren im B2B-Bereich nach 6 Monaten ab Abnahme.

8.3. Mangelbehebung: Bei berechtigten Mängeln steht dem SV primär das Recht zur Verbesserung (Nachbesserung, Gutachtensergänzung) zu.

9. Haftung und Haftungsbeschränkungen

9.1. Grundsatz: Der Sachverständige haftet für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen.

9.2. Personenschäden & B2C: Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Personenschäden. Für Verbraucher (B2C) gilt der Ausschluss für leichte Fahrlässigkeit nur, sofern dies im Einzelnen ausgehandelt wurde (§ 6 Abs. 2 Z 5 KSchG).

9.3. Haftungshöchstgrenze (B2B): Gegenüber Unternehmern beschränkt sich die Haftung des SV für Vermögensschäden bei grober Fahrlässigkeit auf den Auftragswert der jeweiligen Teilleistung bzw. auf die Deckungssumme der bestehenden Berufshaftpflichtversicherung. Eine Haftung für indirekte Schäden, Mängelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

9.4. Verjährung von Schadenersatzansprüchen: Schadenersatzansprüche von Unternehmern verjähren binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

10. Urheberrecht, Schutzrechte und Abwerbeverbot

10.1. Geistiges Eigentum: Sämtliche erstellte Gutachten, Befunde, Schulungsunterlagen, Präsentationen und Prüfberichte bleiben geistiges Eigentum des Sachverständigen. Der Auftraggeber erhält lediglich eine Werknutzungsbewilligung für den vereinbarten Zweck.

10.2. Abwerbeverbot & Subunternehmer-Schutz: Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Auftragsabwicklung und innerhalb von 15 Monaten nach Rechnungslegung Mitarbeiter oder vom SV beigezogene Subunternehmer/Prüfinstitute nicht direkt zu beauftragen oder abzuwerben. Bei Verstoß wird eine Pönale von 25 % des beauftragten Leistungswerts fällig.

11. Verschwiegenheit, Datenschutz und DSGVO

11.1. Verschwiegenheit: Der SV verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über alle im Rahmen des Auftrags bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers.

11.2. Datenschutz: Der Auftraggeber stimmt der automationsunterstützten Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten (Kundenstammdaten, Kontaktdaten, Rechnungsdaten) zum Zwecke der Vertragserfüllung und Kundenbetreuung gemäß DSGVO zu.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Anwendbares Recht

12.1. Anwendbares Recht: Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Verweisungsnormen.

12.2. Erfüllungsort: Erfüllungsort für sämtliche Leistungen und Zahlungen ist der Sitz des Sachverständigen (2103 Langenzersdorf, Österreich).

12.3. Gerichtsstand (B2B): Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist für Unternehmer das für 2103 Langenzersdorf sachlich zuständige Gericht (Landesgericht Korneuburg / Bezirksgericht Korneuburg) ausschließlich zuständig.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Klausel am nächsten kommt.
